

RS Vwgh 1993/7/8 92/01/0765

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/25 92/01/0827 1

Stammrechtssatz

Die Weigerung eines Asylwerbers, aus Gewissensgründen den Militärdienst abzuleisten, bedeutet nicht, daß er aus diesen - nach außen hier nicht in Erscheinung getretenen - Gründen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu befürchten hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010765.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at